

Beschlussvorlage Nr. B-226/2019

Einreicher:
Dezernat 1/Amt 20

Gegenstand:

Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern der Fortbildungszentrum Chemnitz gGmbH

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Verwaltungs- und Finanzausschuss	19.09.2019	nicht öffentlich			
Stadtrat	25.09.2019	öffentlich			

Sven Schulze
Unterschrift

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat einigt sich, folgende Personen widerruflich in den Aufsichtsrat der Fortbildungszentrum Chemnitz gGmbH zu entsenden:

Verwaltungsvertreter	Herrn Ralph Burghart (Bürgermeister)
Vertreter der Heim gGmbH	Herrn Thomas Hohlfeld
Vertreterin der Heim gGmbH	Frau Dorett Sauer
Vertreter der Heim gGmbH	Herrn Dr. Hans-Joachim Winterling
Vertreterin der Heim gGmbH	Frau Michaela Hertrampf
Stadtratsmitglied	
Stadtratsmitglied	

2. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, wählt und entsendet der Stadtrat widerruflich die u. g. Personen in den Aufsichtsrat der Fortbildungszentrum Chemnitz gGmbH:

Verwaltungsvertreter	Herrn Ralph Burghart (Bürgermeister)
Vertreter der Heim gGmbH	Herrn Thomas Hohlfeld
Vertreterin der Heim gGmbH	Frau Dorett Sauer
Vertreter der Heim gGmbH	Herrn Dr. Hans-Joachim Winterling
Vertreterin der Heim gGmbH	Frau Michaela Hertrampf

3. Sollte keine Einigung unter Beschlusspunkt 1 zustande kommen, beschließt der Stadtrat die widerrufliche Entsendung der weiteren zwei Mitglieder des Aufsichtsrates der Fortbildungszentrum Chemnitz gGmbH gemäß § 98 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO im Benennungsverfahren entsprechend dem ermittelten Stärkeverhältnis der Fraktionen.

Die Plätze verteilen sich wie folgt:

Fraktionen	Anzahl der Sitze
CDU-Ratsfraktion	1

Über den zweiten Platz ist ein Losentscheid unter folgenden Fraktionen herbeizuführen:

AfD-Stadtratsfraktion Chemnitz
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI

Die Fraktionen benennen der Oberbürgermeisterin schriftlich bis zum 02.10.2019 die Mitglieder des Aufsichtsrates der Fortbildungszentrum Chemnitz gGmbH nach dem im Beschlusspunkt 3 ermittelten Stärkeverhältnis.

4. Sollte das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt eine Verhältniswahl nach § 42 Abs. 2 SächsGemO.

Begründung:

Die Heim gGmbH ist zu 94 % am Fortbildungszentrum Chemnitz gGmbH (FBZ) beteiligt. Die Stadt Chemnitz hält 6 % der Anteile am FBZ. Somit ist die Stadt Chemnitz unmittelbar und mittelbar am FBZ beteiligt.

Bisheriger Aufsichtsrat

Die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz wurde durch die am 26.05.2019 stattgefundenen Kommunalwahl zum 31.05.2019 beendet. Die Konstituierung des neu gewählten Stadtrates erfolgte in seiner Sitzung am 21.08.2019.

Gemäß § 10 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages des FBZ ist die Amtsdauer aller Aufsichtsratsmitglieder an die Wahlperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz gebunden. Aus diesem Grund endet die Mitgliedschaft der bislang von der Stadt Chemnitz gewählten und widerruflich bestellten Aufsichtsratsmitglieder

- Herrn Ralph Burghart (Bürgermeister)
- Herrn Thomas Hohlfeld (Vertreter der Heim gGmbH)
- Herrn Sebastian Schmidt (Vertreter der Heim gGmbH)
- Frau Sylvia König (Vertreter der Heim gGmbH)
- Frau Dorett Sauer (Vertreter der Heim gGmbH)
- Herrn Andreas Marschner (Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP)
- Frau Sabine Pester (Fraktion DIE LINKE)

im Aufsichtsrat der Fortbildungszentrum Chemnitz GmbH. Eine Abberufung der bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ist daher nicht notwendig.

Neue Zusammensetzung

Der Aufsichtsrat des FBZ besteht nach § 10 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus insgesamt **sieben** Mitgliedern. Aus den gesellschaftsvertraglichen/gesetzlichen Vorschriften und der bisherigen Handhabung ergibt sich folgende Zusammensetzung des Aufsichtsrates:

- **vier Mitglieder werden von der Gesellschafterin Heim gGmbH entsandt**
- **ein Vertreter der Verwaltung der Stadt Chemnitz**
- **zwei weitere vom Stadtrat zu wählende und widerruflich zu bestellende Personen.**

Nach § 98 Abs. 2 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 SächsGemO ist eine Neubestellung aller vom Stadtrat widerruflich zu bestellenden Vertreter erforderlich.

Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde wurde in der Vergangenheit im Sinne einer stärkeren Überwachung der Geschäftsführungen von mittelbaren kommunalen Beteiligungen (so genannten „Enkelgesellschaften“) empfohlen, die Aufsichtsratsmitglieder mittelbarer Beteiligungen entsprechend dem Entsendungsrecht der Muttergesellschaft durch den Stadtrat wählen und abberufen zu lassen. In den Aufsichtsräten der Enkelgesellschaften sind i. d. R. Mitarbeiter der Geschäftsführung/leitende Mitarbeiter der Muttergesellschaft tätig. Damit kann eine betriebswirtschaftlich sinnvolle enge Anbindung der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft abgesichert werden, zumal die Tochterunternehmen (= städtische Enkelgesellschaften) im Regelfall im Aufgabenbereich der bzw. direkt für die Mutterunternehmen (= städtische Tochtergesellschaften) tätig werden.

Durch die Heim gGmbH werden

- Herr Thomas Hohlfeld (Geschäftsführer der Poliklinik gGmbH Chemnitz und der Gesellschaft für ambulante Schlafmedizin Chemnitz mbH)
- Frau Dorett Sauer (Betriebsleiterin der Klinik Catering Chemnitz GmbH)

- Herr Dr. Hans-Joachim Winterling, (Geschäftsführer der Heim gGmbH)
- Frau Michaela Hertrampf, Teamleiterin Personalressort der Heim gGmbH)

zur Entsendung in den Aufsichtsrat des FBZ vorgeschlagen. Über die Bestellung dieser Mitglieder beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz.

Auf folgende Vorgaben der Sächsischen Gemeindeordnung ist explizit hinzuweisen:

Als Mitglieder des Aufsichtsrates **dürfen** gemäß **§ 98 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO** nur solche Personen bestellt werden, die über die für diese Aufgabe erforderliche **betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde** verfügen. Nach den bisher hierzu ergangenen Anwendungshinweisen des SMI (Sächs. Amtsbl. 28.08.2003), die im Wesentlichen auf der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs aufbauen, gehören dazu insbesondere:

- Kenntnisse der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben des Aufsichtsrats
- Kenntnisse der Rechte und Pflichten als Aufsichtsratsmitglied
- Kenntnisse, um die dem Aufsichtsrat vorliegenden Berichte verstehen, bewerten und daraus Schlussfolgerungen ziehen zu können
- Kenntnisse für die Prüfung des Jahresabschlusses mit Hilfe des Abschlussprüfers
- Kenntnisse zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Rechtmäßigkeit von Führungsentscheidungen sowie
- nach Möglichkeit eigene unternehmerische Erfahrungen.

Bereits bei Amtsantritt sollte jedes Aufsichtsratsmitglied diese Mindestkenntnisse besitzen. Zudem soll ausreichend Zeit zur Wahrnehmung des Amtes zu Verfügung stehen.

Nach **§ 98 Abs. 2 Satz 5 SächsGemO** ist die **Oberbürgermeisterin oder** ein von ihr benannter **Bediensteter der Verwaltung** vom Gemeinderat zu bestimmen, wenn die Gemeinde mehr als ein Mitglied der Gesellschafterversammlung zur Wahl vorschlagen kann. Insofern ist bereits nach der gesetzlichen Regelung mindestens ein Aufsichtsratsmitglied aus den Vertretern der Verwaltung zu bestimmen. Es wird vorgeschlagen, als **Vertreter der Verwaltung Herrn Bürgermeister Ralf Burghart** widerruflich in den Aufsichtsrat des FBZ zu bestellen.

Bestellung

Gemäß § 42 Absatz 2 SächsGemO soll die Zusammensetzung des Ausschusses der Mandatsverteilung im Stadtrat entsprechen. Die **Einigung** über die Zusammensetzung hat dabei Vorrang (siehe Beschlusspunkt 1).

Kommt eine Einigung nicht zustande, wird vorgeschlagen, dass im ersten Schritt die **vier von der Heim gGmbH zu entsendenden Vertreter** sowie der **Vertreter der Verwaltung** durch **Mehrheitswahl** nach § 39 Abs. 7 SächsGemO bestimmt werden (siehe Beschlusspunkt 2).

Die widerrufliche Bestellung der **weiteren zwei Mitglieder** des Aufsichtsrates des FBZ erfolgt danach als zweiter Schritt im **Benennungsverfahren** nach § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (siehe Beschlusspunkt 3).

Sollte für die weiteren zwei Mitglieder des Aufsichtsrates des FBZ das Benennungsverfahren unter Beschlusspunkt 3 nicht zur Anwendung kommen, erfolgt nach § 42 Abs. 2 SächsGemO eine **Verhältniswahl** unter Bindung an die Wahlvorschläge (siehe Beschlusspunkt 4).

Entsprechend der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz sind die Wahlvorschläge schriftlich oder elektronisch spätestens am Tag vor der Sitzung, 09:00 Uhr in der Geschäftsstelle des Stadtrates einzureichen.